

Satzung

der Gemeinde Aumühle

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b für das Gebiet: „Bismarckallee 15“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat am 11.09.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b gefasst. Die Gemeindevertretung Aumühle hat in ihrer Sitzung am 23.08.2018 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b für Gebiet: „Bismarckallee 15“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der § 14 bis § 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 364) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b für das Gebiet: "Bismarckallee 15" beschlossen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Aumühle über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b für das Gebiet: „Bismarckallee 15“ um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 10.09.2021.

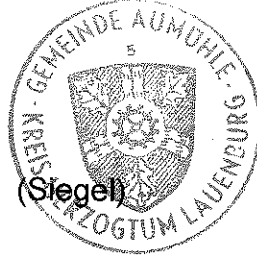
§ 3

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Aumühle, den 10.08.2020

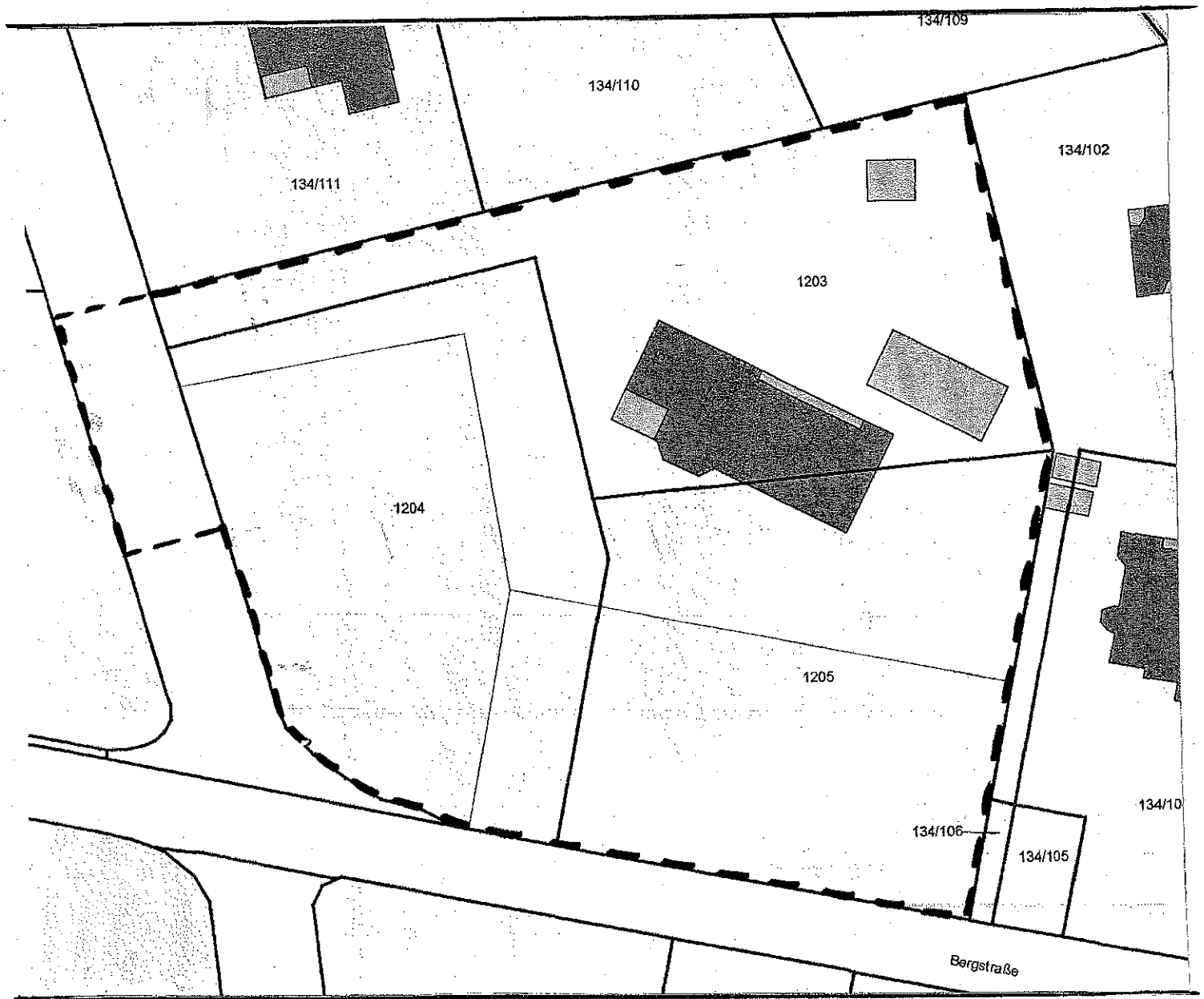


.....
Suhk
Bürgermeister

Plangeltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b der Gemeinde Aumühle für das Gebiet: „Bismarckallee 15“

Lageplan

Maßstab 1:750



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre